

öffentlich

Vorlage zur Behandlung im Schul-, Kultur- und Sozialausschuss

Sitzung am 24.04.2017

TOP 1: Entwicklung der Sozialhilfe (SGB XII) im Zollernalbkreis in den Jahren 2014 - 2016 (Fallzahlen und finanzielle Auswirkungen)

A. Beschlussvorschlag:

Der Schul-, Kultur- und Sozialausschuss nimmt den Bericht zur Kenntnis.

B. Kosten/Finanzielle Auswirkungen: EUR

Haushaltsmittel werden nicht benötigt (kostenneutral)

Anlagen:



öffentlich

Entwicklung der Sozialhilfe (SGB XII) im Zollernalbkreis in den Jahren 2014 - 2016 (Fallzahlen und finanzielle Auswirkungen)

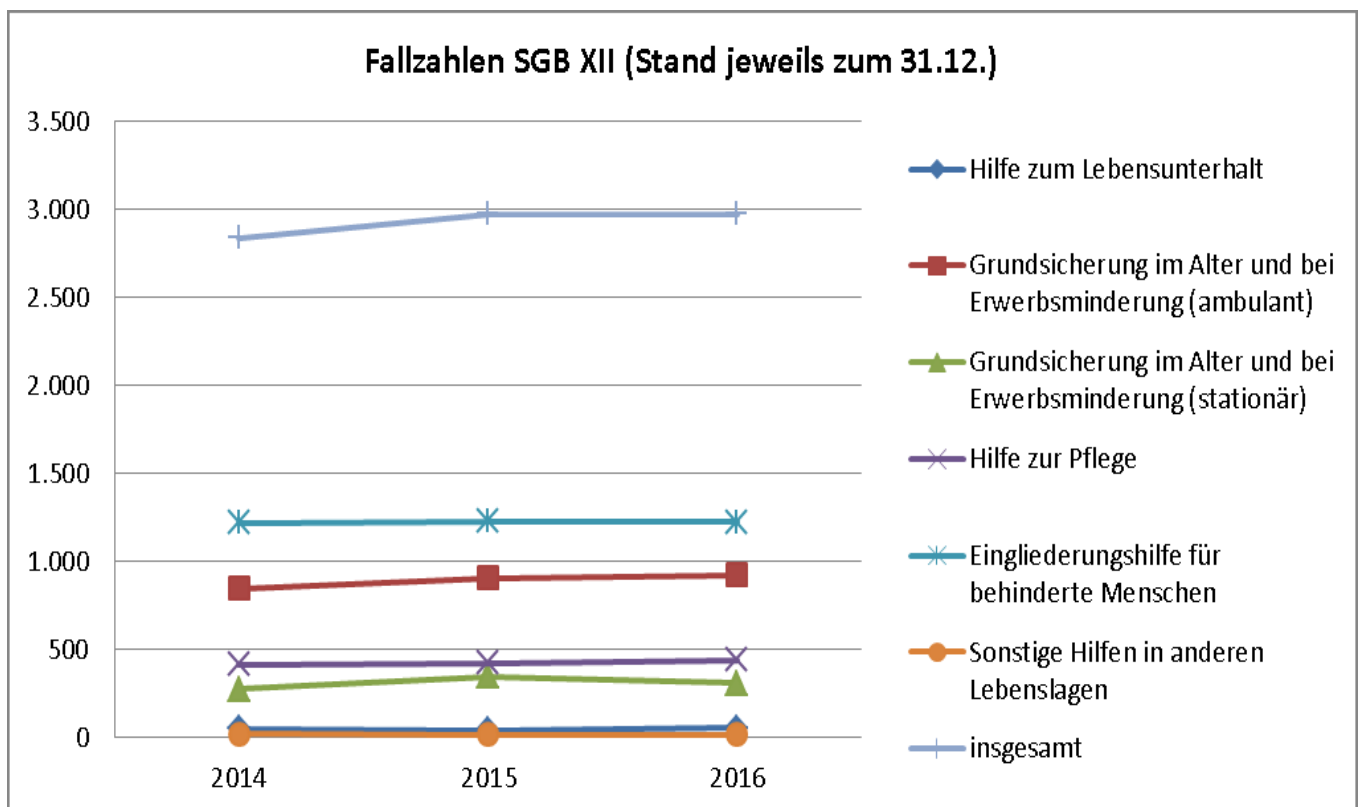
I. Allgemeines

In der Sitzung des Schul-, Kultur- und Sozialausschusses am 19.5.2014 (DS SKS-Nr. 6/2014) wurde zuletzt über die Umsetzung des Sozialgesetzbuches (SGB) XII im Zollernalbkreis berichtet. Dort wurde die Entwicklung der Fallzahlen der Jahre 2010 bis 2013 differenziert nach Hilfearten dargestellt. In Ergänzung werden nunmehr die Fallzahlen der Jahre 2014 bis 2016 dargestellt.

II. Entwicklung der Sozialhilfeleistungen im Zollernalbkreis

1. SGB XII-Fallzahlen im Zeitraum 2014 – 2016

Die Entwicklung der Fallzahlen im Bereich des SGB XII der letzten drei Jahre (2014 -2016) - differenziert nach Hilfearten- stellt sich wie folgt dar:

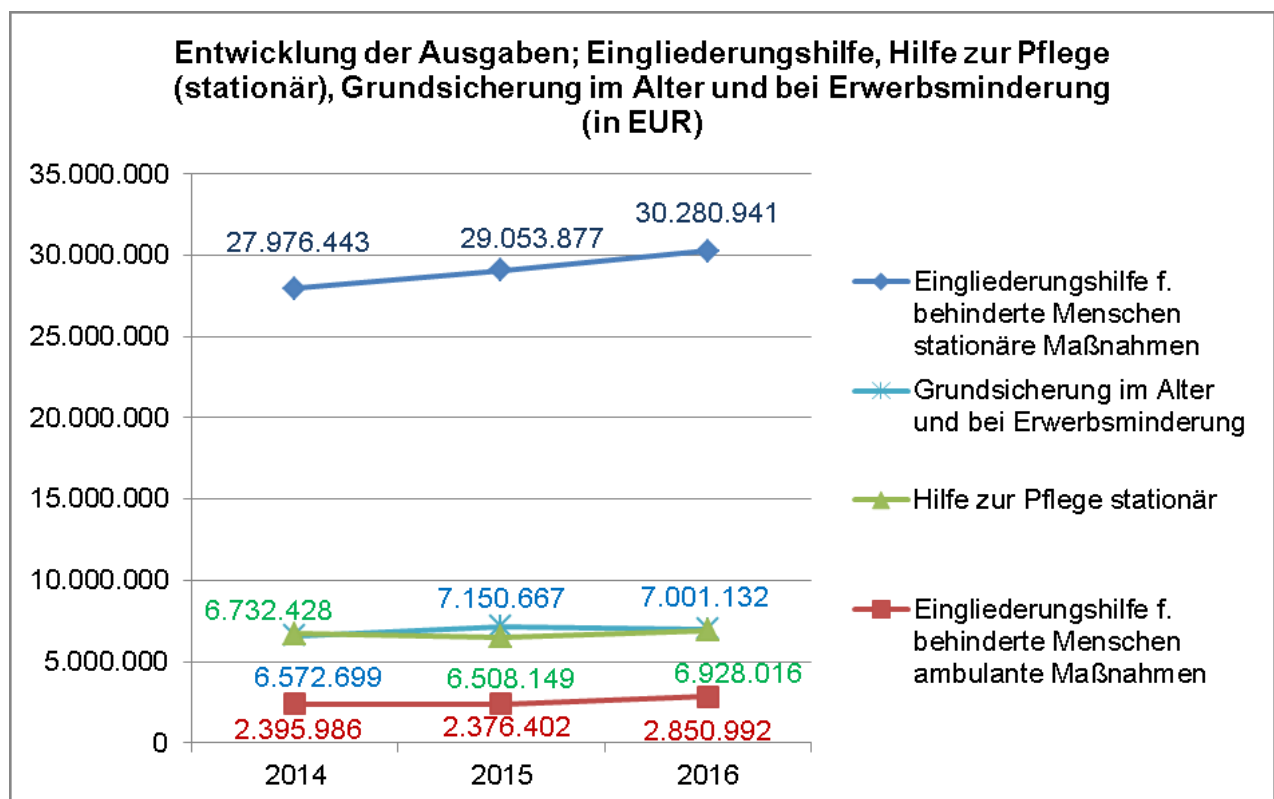




öffentlich

Leistungsart	2014	2015	2016
Hilfe zum Lebensunterhalt	52	45	57
Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (außerhalb von Einrichtungen)	849	907	925
Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (innerhalb von Einrichtungen)	275	350	310
Hilfe zur Pflege (stationär)	418	423	440
Eingliederungshilfe für behinderte Menschen	1.220	1.231	1.223
Sonstige Hilfen in anderen Lebenslagen	23	16	18
insgesamt	2.837	2.972	2.973

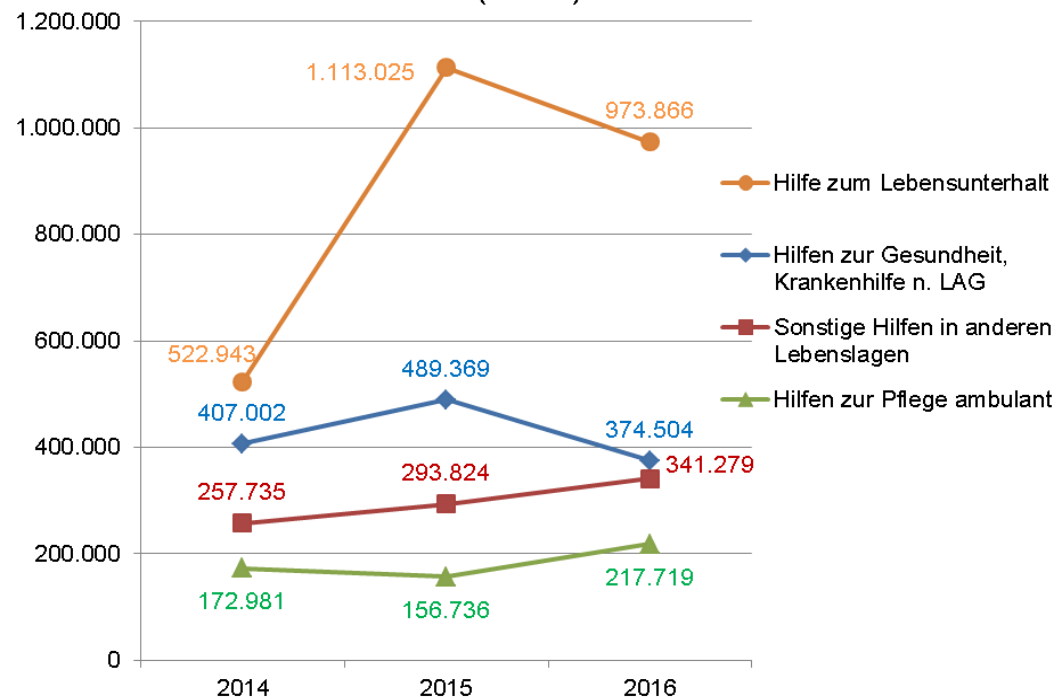
2. Finanzielle Entwicklung im Zeitraum 2014 - 2016





öffentlich

Entwicklung der Ausgaben; Hilfe zum Lebensunterhalt, Hilfen zur
Gesundheit, Hilfe i.a. Lebenslagen, Hilfe zur Pflege (ambulant)
(in EUR)





öffentlich

Entwicklung der Sozialhilfeausgaben SGB XII (Ist-Ausgaben/Brutto) Jahre 2014 – 2016 in EUR			
Leistungsart	2014	2015	2016
Eingliederungshilfe f. behinderte Menschen stationäre Maßnahmen	27.976.443	29.053.877	30.280.941
Eingliederungshilfe f. behinderte Menschen ambulante Maßnahmen	2.395.986	2.376.402	2.850.992
Hilfe zur Pflege stationär	6.732.428	6.508.149	6.928.016
Hilfen zur Pflege ambulant	172.981	156.736	217.719
Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung	6.572.699	7.150.667	7.001.132
Hilfe zum Lebensunterhalt	522.943	1.113.025	973.866
Hilfen zur Gesundheit, Krankenhilfe n. LAG	407.002	489.369	374.504
Sonstige Hilfen in anderen Lebenslagen	257.735	293.824	341.279
insgesamt	45.038.217	47.142.049	48.968.449

**3. Hi
lfe zum
Le-**

bensunterhalt (3. Kapitel SGB XII)

Die Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel SGB XII spielt eine untergeordnete Rolle unter den Hilfearten und wird überwiegend an Rentenbezieher vor Erreichen der Altersgrenze (Erwerbsgeminderte auf Zeit) oder an Kinder bis 14 Jahre, die ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht aus eigenem Einkommen und Vermögen decken können, gewährt. Die Zahl der Leistungsempfänger ist insgesamt sehr gering. Die Aufwendungen sind im Jahr 2015 deshalb angestiegen, weil der Barbetrag und die Bekleidungspauschale für Leistungsempfänger in stationären Einrichtungen zu Lasten der Hilfe zum Lebensunterhalt und nicht wie bisher bei der Maßnahme verbucht wurde.

4. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (4. Kapitel SGB XII) -außerhalb von Einrichtungen-

Personen, die die Regelaltersgrenze erreicht haben oder dauerhaft voll erwerbsgemindert sind, haben bei Bedürftigkeit Anspruch auf Grundsicherungsleistungen im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel des SGB XII.



öffentlich

Der starke Anstieg der Aufwendungen im Jahr 2015 resultiert aus der Umsetzung der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts, wonach bei volljährigen Kindern der Regelbedarf für Alleinstehende (Regelbedarfsstufe 1) anzuerkennen war (zuvor: Regelbedarfsstufe 3 – für volljährige Haushaltsangehörige), auch wenn sie im Haushalt der Eltern von diesen versorgt werden (insbesondere bei Kindern mit Behinderung). Der Differenzbetrag betrug monatlich 79 EUR und musste auf Weisung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales für die Zeit ab 1.1.2013 nachbezahlt werden. Die Nachzahlung erfolgte überwiegend im Jahr 2015.

Der Bund erstattet seit dem Jahr 2014 die Aufwendungen für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung in voller Höhe; eine Belastung des Kreishaushaltes ist dadurch nicht erfolgt.

Die Aufwendungen für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung werden zukünftig weiter ansteigen, da die Altersarmut zunimmt und die Vermögensfreigrenze durch den Gesetzgeber zum 1. April 2017 von 2.600 EUR auf 5.000 EUR erhöht wurde. Mit Erreichen der Regelaltersgrenze wechseln die Bezieher von Arbeitslosengeld II (=Hartz IV-Empfänger) in die Grundsicherung nach dem SGB XII, soweit das Vermögen die oben genannte Vermögensfreigrenze der Sozialhilfe nicht übersteigt und das Einkommen nicht ausreicht, den Lebensunterhalt zu decken. Die Verschlechterung der Erwerbsbiographien wirkt sich hier unmittelbar aus.

Auf die beiden Leistungsarten -Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung- hat sich die Wohngeldnovelle 2016 nur geringfügig ausgewirkt. Es sind nur wenige Leistungsberechtigte aufgrund vorrangiger Wohngeldansprüche aus dem Hilfe zum Lebensunterhalt- bzw. dem Grundsicherungsbezug ausgeschieden.

5. Hilfe zur Pflege (7. Kapitel SGB XII)

Die Leistungen der Hilfe zur Pflege werden gewährt, wenn die vorrangigen Leistungen der Pflegeversicherung nicht ausreichen um die Heimkosten oder die Kosten der ambulanten Pflege zu decken und der Leistungsempfänger über kein ausreichendes Einkommen oder Vermögen verfügt.

Die Zahl der Pflegebedürftigen, die Leistungen der Hilfe zur Pflege erhalten, hat in den Jahren 2014 bis 2016 langsam aber stetig zugenommen. Die Aufwendungen sind dagegen erheblich angestiegen. Im Jahr 2016 haben sich die Pflegesätze in den Einrichtungen drastisch erhöht, nachdem sich Tarifsteigerungen ergeben haben und den Pflegeheimen eine pauschale Gewinnmöglichkeit (Gewinnzuschlag von 1,5 %) zugestanden wurde. In den Vergütungsverhandlungen im Zollernalbkreis wurde seit Juli 2015 der pauschale Gewinnzuschlag von 1,5 % mit einer Ausnahme stets gefordert und auch gewährt. Ferner ist ein neuer Rahmenvertrag in der stationären Pflege in Baden-Württemberg zum 1.1.2016 in Kraft getreten, durch welchen die Personalschlüssel für die Einrichtungen wesentlich verbessert wurden; dies spiegelt sich nunmehr in den Leistungsentgelten wieder. Seit April 2016 wurden in den Vergütungsverhandlungen im Zollernalbkreis Abschlüsse zwischen 8 % und 11 % erzielt (inkl. Personalschlüsselverbesserung, Gewinnzuschlag, Tarifsteigerung bei den Personalkosten, Erhöhung der Sachkosten).



öffentlich

6. Eingliederungshilfe (6. Kapitel SGB XII)

Die **Ausgaben für die Eingliederungshilfe für behinderte Menschen** steigen stetig an. Nachdem die Einrichtungen und Dienste in der Behindertenhilfe überwiegend tarifgebunden sind, wirken sich die Tarifierhöhungen auch auf die Leistungsentgelte in der Behindertenhilfe aus. Ebenfalls führen kostenintensive Einzelfälle zu einer Ausgabensteigerung und auch durch die Umsetzung der Inklusion im schulischen Bereich ist mit weiteren Ausgabensteigerungen zu rechnen, nachdem die Erstattung der kommunalen Aufwendungen durch das Land nach dem sog. Ausgleichsgesetz (AusgleichsG) nicht kostendeckend ist.

In den Jahren 2014 bis 2016 konnten die Mehrausgaben -zumindest teilweise- aus der **Rückabwicklung der BAföG-Fälle** aufgefangen werden.

III. Zusammenfassung

Aus den Aufstellungen ist ersichtlich, dass die Ausgaben im Bereich des SGB XII kontinuierlich ansteigen und dies unabhängig von der konjunkturellen Lage. Dies ist vor allem auf die beiden Hilfearten „**Stationäre Hilfe zur Pflege**“ und „**Eingliederungshilfe für behinderte Menschen**“ zurückzuführen. Die Fallzahlen steigen zwar nur langsam an, die Steigerung der Bruttoausgaben ist im Verhältnis zu den Fallzahlensteigerungen jedoch erheblich. Es handelt sich hier um Ausgaben für kranke, behinderte und pflegebedürftige Menschen, die überwiegend vollstationär in Heimen untergebracht sind und bei denen eine anderweitige Versorgung nicht möglich ist. Die jährlichen Ausgabensteigerungen sind zum Einen auf die durch Tarifierhöhungen bedingten Pflegesatzsteigerungen und zum Anderen auf Gesetzesänderungen (Einführung des Bundesteilhabegesetzes, Verrechnung eines

Gewinnzuschlages, neuer Rahmenvertrag seit 1.1.2016 in der Hilfe zur Pflege, usw.) zurückzuführen.

Durch die Anhebung der allgemeinen Vermögensfreigrenze ab 1. April 2017 von bisher 2.600 EUR auf **5.000 EUR für Alleinstehende** und von bisher 3.214 EUR auf **10.000 EUR für Ehegatten** wird es zu einer Ausweitung des leistungsberechtigten Personenkreises und damit zu einem früheren Zugang zu den Leistungen **in allen zu gewährenden Hilfen nach dem SGB XII** kommen.

Das Bundesteilhabegesetz (BTHG) ist zum 1.1.2017 stufenweise in Kraft getreten. Im Bereich der Eingliederungshilfe gibt es erste Leistungsverbesserungen bei der Einkommens- und Vermögensanrechnung, z. B. die Gewährung eines zusätzlichen Vermögensfreibetrags in Höhe von 25.000 EUR. Zum 1.1.2018 treten weitere Änderungen in Kraft, z. B. die Regelung für die Gesamtplanung, im Vertragsrecht und bezüglich der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben. Das Land Baden-Württemberg muss zu diesem Zeitpunkt den Träger der Eingliederungshilfe in einem Ausführungsgesetz bestimmen. Ab 1.1.2020 wird die Eingliederungshilfe aus dem SGB XII vollständig in das SGB IX (Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderung) mit weiteren Leistungsverbesserungen übernommen. Parallel wird die Evaluation unterschiedlicher Regelungen insbesondere der Finanzfolgen und der Formulierung zum leistungsberechtigten Personenkreis erfolgen.



Drucksache SKS-Nr. 01/2017
Sozialamt

öffentlich